

3. Änderungssatzung vom 25.09.2001 zur Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Driburg vom 16.12.1996

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und des § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der Fassung des § 19 des Kurortgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Stadtrat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 24. September 2001 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Driburg beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) bei Gästen, die sich im Rahmen eines Pauschalangebotes von Reiseveranstaltern im Sinne von § 651 k Abs. 4 BGB in Bad Driburg aufhalten, gemäß Anlage 2 dieser Satzung;

2. Der bisherige Buchstabe h) im § 6 Abs. 3 wird als Buchstabe i) fortgeschrieben.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 2

zur 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Driburg vom

Ziffer 2 der Anlage 2 wird um Ziffer 2.6 wie folgt ergänzt:

2.6 für Kurbeitragspflichtige gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe h) aus Pauschalangeboten von Reiseveranstaltern im Sinne von § 651 k Abs. 4 BGB je Person und Aufenthaltstag

2,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Driburg und die vorstehende Ergänzung der Anlage 2 zur 3. Änderungssatzung werden hiermit gemäß § 7 Abs. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung und ihrer Anlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung und ihre Anlage sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der
 - d) Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 25. September 2001

DER BÜRGERMEISTER



Karl-Heinz Menne